



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Haushalts- und
Finanzausschusses
Herr Christian Dahm MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/67

A07

22. August 2022

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

Telefon 0211 61772-0

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 25. August 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema „**Verwaltungsgerichtsverfahren Corona-Soforthilfen**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubauer

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

**Bericht
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Seite 2 von 4

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 25. August 2022**

Berichtsbitte des Abgeordneten Stefan Zimkeit, MdL

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) berichtet wie folgt:

Vorbemerkung

Die NRW-Soforthilfe 2020 ist mit rund 430.000 Empfängerinnen und Empfängern sowie ausgezahlten Zuschüssen in Höhe von mehr als 4,5 Milliarden Euro das größte Hilfsprogramm in der nordrhein-westfälischen Landesgeschichte. Um schnell und unkompliziert zu helfen, wurde allen Antragstellerinnen und Antragstellern ab März 2020 zunächst die jeweils maximale Fördersumme als Pauschalbetrag ausgezahlt. Die jeweils tatsächlich zustehende Förderhöhe wurde gemäß den Bundesvorgaben im Nachhinein in einem rein digitalen Rückmeldeverfahren bestimmt.

Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf sind im Zusammenhang mit der NRW-Soforthilfe derzeit rund 517 Klageverfahren anhängig. Vor dem 16. August 2022 ist noch kein Urteil in einem Hauptsachverfahren zu den grundlegenden Rechtsfragen in der NRW-Soforthilfe ergangen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat als Erstes der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte für drei Verfahren einen Termin zur mündlichen Verhandlung am 16. August 2022 anberaumt und ein Urteil am gleichen Tage verkündet (Aktenzeichen: 20 K 7488/20, 20 K 217/21, 20 K 393/22). In den drei Verfahren ist den Klägern zunächst am 31. März bzw. 1. April 2020 antragsgemäß ein Betrag in Höhe von 9.000 Euro Soforthilfe durch Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf gewährt worden. Nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens durch die Kläger setzte die

Bezirksregierung Düsseldorf mittels Schlussbescheid von Dezember 2020 bzw. Dezember 2021 die Höhe der zu gewährenden Soforthilfe auf 2.000 Euro fest und forderte zur Rückzahlung des Differenzbetrags in Höhe von 7.000 Euro auf. Bei den gewährten 2.000 Euro handelt es sich um die aus Landesmitteln finanzierte NRW-Vertrauensschutzlösung. Mit der Klage wenden sich die Kläger aus unterschiedlichen Gründen gegen die Schlussbescheide.

Antworten auf die Fragen des Abgeordneten

1. Wie viele Verfahren sind noch vor den Verwaltungsgericht Düsseldorf zu diesem Themenkomplex mit welchem Volumen anhängig?

Nach derzeitigem Stand (19.08.2022) sind zur NRW-Soforthilfe 2020 rund 517 Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig. Dabei werden Forderungen gegen die Beklagte, das Land Nordrhein-Westfalen, in Höhe von insgesamt 3,7 Mio. Euro geltend gemacht.

Bei der Angabe der Volumina erfolgte eine Orientierung an den Streitwerten, die der jeweiligen Rückforderungssumme entsprechen. Eine exakte Abgrenzung der Verfahren, bei denen in Teilen auch Rücknahmebescheide und nicht ausschließlich Schlussbescheide betroffen sind, war innerhalb der für die Berichtserstellung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Zudem handelt es sich um eine manuelle Auswertung der anhängigen Klageverfahren, sodass eine Abweichung in Bezug auf die Anzahl der Klageverfahren und die Höhe der Forderungen nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Wie geht die Landesregierung mit dem Urteil vom 16. August um?

Die Urteile des Verwaltungsgerichts Düsseldorf sind noch nicht rechtskräftig. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Berufung für jedes Verfahren ausdrücklich zugelassen.

Die Landesregierung prüft derzeit das weitere Vorgehen. Eine eingehende rechtliche Prüfung wird nach Zustellung des schriftlichen Urteils mit Urteilsbegründung erfolgen. Die Urteilszustellung ist nach derzeitigem Stand (19.08.2022) noch nicht erfolgt.

3. Plant die Landesregierung, in Berufung gegen das Urteil zu gehen?

Die Landesregierung prüft, ob Berufung eingelegt werden sollte. Dies kann abschließend erst im Lichte der ausführlicheren Urteilsbegründung erfolgen. Die Frist für die Einlegung beginnt mit Zustellung des schriftlichen Urteils an die Beteiligten und beträgt einen Monat. Eine Urteilszustellung ist nach derzeitigem Stand (19.08.2022) noch nicht erfolgt.